

Zur Indexklausel bei Kinderunterhaltsbeiträgen

Autor(en): **Rüetschi, Oskar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **87 (1990)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir stellen den Preis deßhalb so niedrig, damit die «Armen-Zeitung» überall die möglichste Verbreitung finde, als eine Schrift für's Volk im weitesten Sinne – jeder Dorfarmenpflege leicht zugänglich und Nutzen bringend.

Schließlich empfehlen wir das Unternehmen allen Tit. gemeinnützigen Gesellschaften und Privaten angelegentlich zu freundlicher Unterstützung durch zahlreiche Abonnements.

Zur Indexklausel bei Kinderunterhaltsbeiträgen

von RA lic. iur. Oskar Rüetschi, Jugendamt der Stadt Zürich

Einleitung

Die Möglichkeit, Kinderalimente periodisch der Teuerung anzupassen, ist seit der Revision des Kindesrechts gesetzlich in Art. 286 Abs. 1 ZGB vorgesehen und wird in Lehre und Praxis grundsätzlich befürwortet (vgl. Peter Kreis, Zur Indexierung von Unterhaltsbeiträgen, Schweizerische Juristenzeitung 1982, S. 286–288). Man ist sich einig, dass die Indexierung bei längerfristigen Renten sinnvoll und notwendig ist, damit der Alimentengläubiger nicht später gezwungen ist, den Teuerungsausgleich über einen Abänderungsprozess oder einen aussergerichtlichen Vergleich geltend zu machen. Strittig ist dagegen die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Indexklausel.

1. Festsetzung bzw. Genehmigung der Indexklausel durch den Richter oder die Vormundschaftsbehörde

Kinderalimente werden gestützt auf eine Unterhaltsklage des Kindes (Art. 279 ZGB, meist verbunden mit der Vaterschaftsklage gemäss Art. 261 ZGB), einen Unterhaltsvertrag zwischen Vater und Kind (Art. 287 ZGB) oder im eherechtlichen Verfahren bei Scheidung oder Trennung (Art. 279 Abs. 3 und Art. 156 Abs. 2 ZGB) zugesprochen. Dem zuständigen Richter (bzw. im Fall des Unterhaltsvertrages der zuständigen Vormundschaftsbehörde) obliegt es daher auch, zur Indexierung dieser Renten Stellung zu nehmen.

Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass der Abfassung der Indexklausel oft nicht die nötige Sorgfalt gewidmet wird. Vielfach werden z.B. die Klauseln vom Richter ohne nähere Prüfung aus der Scheidungskonvention übernommen, ohne sich über den Inhalt der Formulierungen Klarheit zu verschaffen oder ohne sich der damit verbundenen Konsequenzen bewusst zu sein. So werden beispielsweise die Einkommensverhältnisse des Schuldners im Urteil nicht oder unpräzise angegeben, obschon diese bei der noch zu

besprechenden einkommensabhängigen Indexklausel (vgl. unten 2. bb) gerade von zentraler Bedeutung wären. Zudem sind in den Urteilen unterer Instanzen selten Ausführungen zum Inhalt der Indexklausel zu finden. Das ist, gemessen an der Bedeutung, die der Klausel bei der Vollstreckung des Unterhaltsbeitrages zukommen kann, eine betrübliche Feststellung. Es ist zu wünschen, dass sich diese Haltung im Interesse des auf die Alimente angewiesenen Elternteils und damit auch des Kindes künftig ändern wird.

2. Inhalt der Indexklausel

Die Indexierung des Unterhaltsbeitrages hat den Zweck, den monatlich geschuldeten Rentenbetrag den Lebenskosten anzupassen. Damit diese Anpassung überhaupt vorgenommen werden kann, sind der massgebende Lebenskostenindex, dessen Stand im Zeitpunkt der Festsetzung des Beitrages und die Voraussetzungen, welche die Anpassung des Beitrages auslösen, in der Indexklausel festzuhalten.

a) Massgebender Lebenskostenindex und dessen Stand im Zeitpunkt der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages

Die Kinderunterhaltsbeiträge basieren heute ausnahmslos auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA. Früher wurde zum Teil noch auf kantonale Indizes abgestellt, was aber bei Kinderrenten überholt ist. Der momentan geltende BIGA-Index stammt aus dem Jahre 1982 (Preisniveau von Dezember 1982 = 100 Punkte). Die früheren BIGA-Indexneufestsetzungen stammen aus den Jahren 1939, 1966 und 1977. Voraussichtlich 1992 soll der Landesindex wiederum auf eine erneuerte und wirklichkeitsnähere Basis gestellt werden.

Neben dem anzuwendenden BIGA-Index ist in der Indexklausel auch der massgebende Zeitpunkt für die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages anzugeben. Häufig anzutreffen ist, z.B. folgende korrekte Formulierung: «Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA per Ende September 1985 mit 107,4 Punkten.» Damit ist unzweifelhaft, von welchem Index zu welcher Zeit ausgegangen wurde (sog. Basisindex). Probleme gibt es höchstens noch dann, wenn die in der Klausel angegebene Indexpunktzahl versehentlich nicht stimmt. In diesem Fall ist der Fehler vom Gericht im Urteilsdispositiv berichtigen zu lassen (z.B. im Kt. Zürich gestützt auf § 166 GVG).

b) Voraussetzungen für die Anpassung

aa) Jährliche Teuerungsanpassung oder Anpassung nur bei bestimmter Teuerung

Wohl am gebräuchlichsten ist die periodische Anpassung der Unterhaltsbeiträge auf den 1. Januar gestützt auf den Indexstand des vorangegangenen Novembers. Die entsprechende Formulierung lautet etwa: «Der Unterhaltsbeitrag wird im Januar jedes Jahres dem Indexstand per Ende November des Vorjah-

res angepasst, erstmals auf den 1. Januar 19..» Daneben sind noch die Prozent- und Punkteklauseln verbreitet, nach welchen eine Anpassung dann erfolgt, wenn der Index sich um 5 oder 10% bzw. 5 oder 10 Punkte verändert. Diese Klauseln führen in Zeiten geringer Inflation zu einer verzögerten Anpassung der Rente an die Teuerung, indem der Alimentenschuldner unter Umständen während mehrerer Jahre vor einer Beitragserhöhung verschont bleibt. Andererseits sind sie geeignet, bei hoher Inflation schneller eine Teuerungsanpassung zu bewirken.

Aus Praktikabilitätsgründen drängt sich jedoch generell die Klausel mit der jährlichen Anpassung auf. Der Schuldner weiss hier ganz genau, auf welchen Zeitpunkt die Anpassung zu erfolgen hat und kann den Betrag selbst leicht errechnen. Auch folgt die Anpassung in diesem Fall ungefähr parallel zum Teuerungsausgleich beim Lohn, der in der Regel auch zu Beginn des Jahres gewährt wird, so dass die Belastung zumindest bei unselbständigerwerbenden Schuldnern prozentual gleichbleibt. Nicht zuletzt bedeutet die jährliche Anpassung auch eine wesentliche Erleichterung für die Inkassohilfe- und Alimentenbevorschussungsstellen, indem die Entwicklung der Lebenskosten nicht ständig verfolgt werden muss (vgl. Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 3. Aufl. Bern 1989, S. 148f.).

bb) Abhängigmachung von der Einkommensentwicklung des Schuldners

Oft enthalten die Indexklauseln den Zusatz, dass eine Teuerungsanpassung gemäss lit. aa nur dann erfolgen dürfe, «sofern sich das Einkommen des Beklagten entsprechend dem Indexstand verändert hat». Mit dieser Bedingung will man die Verhältnisse auf seiten des Schuldners miteinbeziehen, um auch ihm ein allfälliges Abänderungsverfahren zu ersparen. Damit werden allerdings diverse sachliche und rechtliche Schwierigkeiten heraufbeschworen, denen sich die Gerichte offensichtlich immer noch zu wenig bewusst sind.

Ein Grundproblem betrifft schon die Einkommensberechnung und deren Vergleich mit den Verhältnissen zur Zeit der Scheidung. Es ist für den Alimentenberechtigten äusserst schwierig, überhaupt an die konkreten Einkommenszahlen des Schuldners zu gelangen, und die Steuerzahlen vermögen bekanntlich oftmals kein wahres Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu erbringen. Gerade bei Selbständigerwerbenden ist die Einkommensberechnung fast nicht durchführbar. Ferner wird im Urteil meistens überhaupt nicht oder zu wenig genau angegeben, von welchen Zahlen ausgegangen wurde, so dass auch der Einkommensvergleich verunmöglicht wird. Für den Alimentenberechtigten ist der Beweis für die Indexanpassung damit fast nicht erbringbar.

Diesem letzteren Problem glauben die Gerichte dadurch begegnen zu können, indem sie in der Indexklausel dem Schuldner die Beweislast für die Einkommensänderung überbürden: «Weist der Beklagte nach, dass er den Teuerungsausgleich nicht oder nicht voll erhalten hat, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen.» Damit ist aber gar nichts geholfen, weil nicht gesagt wird, in welchem Zeitraum dieser Beweis zu erbringen ist. Darüber

hinaus ist diese Bedingung im Vollstreckungsverfahren ohnehin sehr problematisch. Die Indexklausel sollte nämlich so einfach und klar abgefasst sein, dass sie im Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahren ohne Weiterungen zur Anwendung kommen kann (vgl. Bühler/Spühler, Berner Kommentar N 272 zu ZGB 156). In diesem Sinne spricht auch Art. 286 Abs. 1 ZGB davon, dass die Anordnung des Richters so zu fassen sei, dass sich der Unterhaltsbeitrag bei bestimmten Veränderungen der Verhältnisse ohne weiteres erhöhe oder vermindere. Das trifft aber bei Klauseln, die auf Beweise abstellen, sicherlich nicht zu. Zu alledem ist die letztgenannte Klausel ohnehin unsinnig, da nicht klargestellt wird, was denn unter «Teuerungsausgleich» zu verstehen ist (fallen z.B. auch Realloohnerhöhungen oder Nebenerwerbseinkommen darunter?).

Noch offensichtlicher werden die Schwierigkeiten, wenn das Gemeinwesen der alimentenberechtigten Person Bevorschussungsleistungen erbringt, zu welchen es gemäss Art. 293 ZGB verpflichtet ist. Die Bevorschussungsstelle muss sich natürlich ebenfalls auf die Indexklausel stützen, da die Bevorschussungsleistungen auf dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag basieren. Wie kann aber die Bevorschussung korrekt erfolgen, wenn der Betrag nicht zum vornherein eindeutig bestimmbar ist?

Es soll hier nicht auf Detailfragen eingegangen werden. Die vorangehenden Bemerkungen sollten lediglich auf einige in der Praxis anzutreffende Probleme hinweisen. Ungeachtet dessen ergeben sich auch materiellrechtliche Einwendungen, weil der Schuldner in nicht einsehbarer Weise privilegiert wird, weil er sich der nachteiligen Entwicklung der Geldentwertung ohne weiteres zu Lasten des alimentenberechtigten Elternteils bzw. Kindes entziehen kann. Das Kind bzw. der Elternteil, der es in Obhut hat, sollte aber die Erhöhung der Lebenskosten nicht allein tragen müssen.

Man vergleiche im übrigen zur ganzen hier angesprochenen Thematik das ausführliche Urteil des Zürcher Obergerichtes vom 19.12.1986, wiedergegeben in der Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1987 S. 153ff. und in der Schweizerischen Juristenzeitung 1987 S. 170f., in welchem die zur Diskussion stehende Einkommensabhängigkeitsklausel als unzulässig angesehen wurde. Leider hat dieses Urteil in der schweizerischen Gerichtspraxis noch zu wenig nachhaltigen Widerhall gefunden.

3. Zentrale Bedeutung

Der Indexklausel kommt bei der Geltendmachung des Unterhaltsbeitrages eine zentrale Bedeutung zu. Wegen des anhaltenden Kaufkraftschwundes ist prinzipiell eine Indexierung vorzusehen, wobei der jährlichen Anpassung gemäss dem neuen Stand der Lebenskosten der Vorzug zu geben ist.

Die Indexierung sollte vom Richter oder der Vormundschaftsbehörde auch ohne Parteiantrag vorgenommen werden, um dem Alimentenberechtigten das Risiko eines Abänderungsprozesses zu ersparen. Bei der Formulierung der Klausel ist darauf zu achten, dass sie im Vollstreckungs- und Verwaltungs-

verfahren problemlos gehandhabt werden kann, weshalb ohne gewichtigen Anlass nicht auf Bedingungen wie zum Beispiel die Einkommensentwicklung beim Pflichtigen abgestellt werden sollte. Bewirkt die Indexierung eine unangemessene Belastung des Pflichtigen, so liegt es somit an ihm, eine Abänderung zu verlangen, was als billig erscheint, da erfahrungsgemäss davon ausgegangen werden darf, dass sowohl bei Selbständigerwerbenden als auch bei Arbeitnehmern die Einkommen mit der Teuerung Schritt halten.

Eine Caritas-Tagung an der Paulus-Akademie Zürich

Gemeinnützige Arbeit – eine Alternative zur Freiheitsstrafe?

pd. Sind kurze Freiheitsstrafen des Staates heute noch sinnvoll, oder würden sie besser soweit als möglich durch Leistung gemeinnütziger Arbeit ersetzt? Die Frage war das Thema der Tagung, welche die Fachgruppe Gefangenenhilfe der Caritas Schweiz und die Paulus-Akademie Zürich durchführten.

Es ist vor allem die kurze Freiheitsstrafe, die von den Fachleuten mehr und mehr in Frage gestellt wird; sie scheint den Zweck aller Strafen, die Resozialisierung des Täters, besonders schlecht zu erfüllen. Die Zahl der Rückfälligen beweist das.

Unbestrittene Aktualität

Die Kriminalstatistik zeigt, dass in der Schweiz im Jahr rund 13 000 unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, 60 Prozent davon dauern weniger als sechs Monate, 20 Prozent gar nur einen bis drei Monate. In absoluten Zahlen: 8000mal im Jahr wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten und weniger ausgesprochen. Viele Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe werden zurzeit diskutiert, z.B. das Fahrverbot für Autofahrer, die Geldbussen nach dem Tagesbussensystem und eben die gemeinnützige Arbeit.

Bedürfnis vorhanden

Die Tagungsteilnehmer waren sich einig, dass das Bedürfnis für die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Strafsanktion durchaus vorhanden ist, wenn man auch nicht übersah, dass sich keineswegs alle Straftäter für diese Lösung eignen. Aber die im Ausland – und im Jugendstrafrecht der Schweiz – damit gemachten Erfahrungen sind positiv, vor allem auch deshalb, weil diese Form der Strafe dem Delinquenten die Möglichkeit verschafft, etwas Sinnvolles im Dienst der durch die Straftat «verletzten» Allgemeinheit zu tun. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Betroffene dieser Umwandlung selber zustimmt.